

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 107. Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 11. Oktober 1917.

Verordnung betr. die Bereitung von Backwaren und den Mehlverkauf.

Auf Grund der §§ 57 und 60 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 507) wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes angeordnet:

1. Brot und Brötchen.

Zur Bereitung des Brotes sind dem Roggenmehl mindestens 25 Prozent Weizenmehl beizumischen. Außerdem müssen dem Mehl Frischkartoffeln bis zu 30 Prozent der Mehlmenge zugeeicht werden.

Auf 1250 Gr. Brot, gewogen 24 Stunden nach Beendigung des Backens, dürfen nicht mehr als 840 Gr. Roggen- und Weizenmehl verwendet werden. Das Brot darf nur in 2 Größen hergestellt und verkauft werden, und zwar müssen 24 Stunden nach Beendigung des Backens der große Laib mindestens 1250 Gr., der kleine Laib mindestens 625 Gramm wiegen.

Brötchen dürfen nur im Gewichte von 50 Gr. hergestellt und verkauft werden. Einem kleinen Laib Brot entsprechen 12 Brötchen.

Das Brot darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien abgegeben werden.

Es muß mit dem Stempel des Tages, an dem es hergestellt ist, versehen sein.

Zur Brotbereitung darf nur fester Teig verwendet werden.

2. Weißbrot.

Weißbrot für Kranke aus reinem 75prozentigem Weizenmehl darf von Bäckern nur in besonderem Auftrage des Kommunalverbands hergestellt und nur auf eine Bescheinigung der ärztlichen Prüfungsstelle in Bad Homburg gegen Brotkarte verkauft werden. Es darf nur in einer Größe hergestellt werden und muß 24 Stunden nach Beendigung des Backens mindestens 625 Gr. wiegen.

3.

Die Herstellung und der Verkauf von Zwieback und Kuchen ist verboten. Zur Bereitung von Torten darf Roggen- und Weizenmehl nicht verwendet werden.

4. Mehlverkauf.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in 840 Gr. nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

5.

Die Kleinverkaufsstellen von Brot und Mehl müssen an Werktagen mindestens geöffnet sein von 7—11 vorm. und von 5—8 Uhr nachmittags.

6. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte und Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Ist die Zuwiderhandlung gewerbs- oder gewohnheitsgemäß begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden.

Außerdem können nach § 69 die zuständigen Behörden Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind.

7.

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreis Ausschusses betr. die Bereitung von Backwaren und den Mehlverkauf vom 9. August 1917 (Kreisblatt Nr. 85) und die darin aufgehobenen Verordnungen aufgehoben.

Die Geschäftsinhaber bzw. Betriebsleiter der Verkaufsstellen von Brot, Brötchen, Gebäck und Mehl sind verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsstellen zum Aushang zu bringen.

Bad Homburg v. d. H., 5. Oktober 1917.

Der Kreis Ausschuss des Obertaunuskreises.

J. B.: A. Garnier.

Verordnung

über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl.

Auf Grund des § 58 zu a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 507) wird für den Bezirk des Obertaunuskreises unter Hinweis auf die Verordnung des Kreis Ausschusses vom 9. August 1917, betreffend die Bereitung von Backwaren und den Mehlverkauf, folgendes bestimmt:

1.

Bei Abgabe an den Verbraucher beträgt der Höchstpreis für Brot

- 1250 Gr. (groß Laib) 54 Pfg., 625 Gr. (kleiner Laib) 27 Pfg., für Brötchen das Stück zu 50 Gr. 3 Pfg., Kleinverkauf von 94proz. Roggenmehl 840 Gramm 44 Pfg., 420 Gr. 22 Pfg., 94proz. Weizenmehl 840 Gr. 48 Pfg., 420 Gr. 24 Pfg., Weißbrot für Kranke 625 Gr. 35 Pfg.

2.

Die Ueberschreitung der Höchstpreise ist verboten.

3.

Zu widerhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung für verfallen erklärt worden sind.

Ist die strafbare Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

4.

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Kreis Ausschusses

Kreis-Ausschuss-Verordnungen

Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Mischungsfehler...

vom 9. August 1917 (Staatsblatt 911. 807) und die darin aufgehobene Verordnung aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., 5. Oktober 1917.
Namens des Kreisauausschusses.
Der Vorsitzende, J. R.: A. Garnier.
Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird bestimmt:

§ 1.

Unsere Bekanntmachung vom 14. Juli 1916 über den Ankauf von Schafen zu Schlachtzwecken wird dahin abgeändert, daß mit Wirkung vom 15. Oktober 1917 ab die nachfolgend festgesetzten Höchstpreise für den Zentner Lebendgewicht ab Stall nicht überschritten werden dürfen:

- 1. Vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne breite Zähne 100 M.
- 2. Vollfleischige Hammel und ungelammte Schafe mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen und Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Zähnen 90 M.
- 3. Gutgenährtes älteres Schafoch 80 M.
- 4. Geringgenährtes Schafoch jeden Alters, auch Zuchtböcke 70 M.
- 5. Minderwertiges, abgemagertes Schafoch jeden Alters höchstens 50 M.

Die ermäßigten Preise werden auf den Kreissammelstellen erstmalig am 22. Oktober 1917 gezahlt.

Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt unter Abzug von 5 Prozent.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Oktober 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 5. Oktober 1917.

Der Vorstand.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 10. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Brüning.

Bad Homburg v. d. H., 8. Oktober 1917.

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß am 11. Oktober ds. Js. wieder eine regelmäßige Revision der Gemeindefasse vorzunehmen ist. Die Revisionsprotokolle sind mir spätestens am 16. Oktober d. Js. zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
J. B.: von Brüning.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. Sept. d. Js., Kreisblatt Nr 98, betreffend Veränderungen in den Verzeichnissen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer, ersuche ich die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden um gefl. umgehende Einreichung der Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebsveränderungen bezw. um Fehlanzeige.

Bad Homburg v. d. H., den 6. Okt. 1917.
Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes.
J. B.: A. Garnier.

über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte. Vom 27. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes verordnet.

§ 1

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebaute Früchten verwenden:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf

- a. an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten (Erbsen einschließlich Pelusischen, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen und Saatwicke [Vicia sativa]) für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. November 1917 einschließlich insgesamt sechs Kilogramm, jedoch mit der Maßgabe, daß höchstens eineinhalb Kilogramm Hülsenfrüchte verwendet werden dürfen. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte;
- b. an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt fünfundzwanzig Kilogramm, an Hirse insgesamt zehn Kilogramm;

2. an Saatwicke (Vicia sativa) zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke bis zu einhundert Kilogramm auf das Hektar.

§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 636) findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 27. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Polizeiverordnung.

betreffend das Tabakrauchen jugendlicher Personen.

Zweck der Verhütung gesundheitlicher Schädigungen bei jugendlichen Personen wird auf Grund des § 137 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6 f, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau mit Zustimmung des Provinzialrats verordnet, was folgt:

§ 1. Personen unter 16 Jahren ist es verboten:

- 1. Tabak, Tabakpfeifen, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier zu kaufen oder sich sonst entgeltlich zu verschaffen;
- 2. auf öffentlichen Wege, Plätzen und Anlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen zu rauchen.

§ 2. Es ist verboten, an Personen unter 16 Jahren die im § 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände zu verkaufen oder im Gewerbsbetriebe abzugeben.

§ 3. Jeder, unter dessen Gewalt eine noch nicht 16 Jahre alte Person steht, die seiner Aufsicht untergeben ist und zu seiner Hausgenossenschaft gehört ist verpflichtet, sie von einer Uebertretung des § 1 abzuhalten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. im Unvermögensfalls mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1917 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden alle anderen den gleichen Gegenstand betreffenden polizeilichen Vorschriften aufgehoben.

Cassel, 24. 9. 17.

Der Oberpräsident.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Oktober 1917.

Azetylen-Apparate.

Auf den in der nächsten Nummer des Regierungs-Amtsblatts veröffentlichten Erlaß des Herrn Handelsministers vom 17. September 1917 — III^o 5926 —, betreffend Stempelung von Azetylenapparaten mache ich hierdurch aufmerksam.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Frankfurt a. M., 22. September 1917.

18. Armeeoberkommando

Stellvertretendes Generalkommando

Abt. Abwehr Egb.-Nr. 8626.

Ausweis bei Reisen.

Bekanntmachung.

Im Bereich des stellvertretenden Generalkommandos 18. A. S. finden Eisenbahnüberwachungsreisen statt. Sie haben sich infolge der fortgesetzten feindlichen Agententätigkeit zum Schutze unseres gesamten Wirtschaftsebens und militärischen Maßnahmen nötig gemacht.

Die Überwachungsreisenden (Militärpersonen in Zivil) sind mit Ausweisen versehen, die sie vorzeigen.

Jede Militär- und Zivilperson ist verpflichtet, sich diesen Überwachungsreisen gegenüber, sobald sie darum angegangen werden, auszuweisen, und zwar:

Personen in wehrpflichtigem Alter durch die Militärpapiere, Ausländer durch Paß bzw. Paßersatz, und alle übrigen Inländer am besten durch einen polizeilichen oder sonstigen behördlichen Ausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit, des Wohnortes und des Alters und möglichst auch mit abgestempeltem Lichtbild.

Von der Einsicht der Reisenden wird erwartet, daß den betreffenden Militärpersonen, denen dieser Dienst übertragen worden ist, keine Schwierigkeiten bereitet werden.

Die Überwachungsreisenden sind berechtigt, solche Reisende, die sich weigern, sich auszuweisen oder die falsche Angaben über ihre Person machen, und nach Befinden auch solche, die sich nicht ausreichend über ihre Person auszuweisen imstande sind, vorläufig festzunehmen und sie von der Eisenbahnfahrt so lange auszuschließen, bis die Persönlichkeit einwandfrei festgestellt ist.

Es liegt daher im Interesse der Reisenden selbst, der Aufforderung, sich auszuweisen, willig nachzukommen.

Der stellv. Kommandierende General:

(gez.) Riedel,

Generalleutnant.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bad Domburg v. d. D., den 10. Oktober 1917.

Polizeiverwaltung.

Noch nicht gebraucht aus Privathand abzugeben.

1 Paar Herr Skier „Austria“ Bdg., 205 cmtr. lang

1 Paar dito Schuhe für 42 bis 45r Fuss

(prima Friedensarbeit Hoffmann, Sonthofen).

Luisenstrasse 14, im Ladengeschäft.

Bekanntmachung.

Die Dienststunden für die städtischen Dienststellen, welche im Rathaus befinden, sind, zur Ersparrung von Heizung und Licht, von 15. ds. Mts. ab in den Wintermonaten von 8, im Dezember und Januar von 8^{1/2}—12 Uhr vormittags und 2—5 Uhr nachmittags reduziert. Für das Lebensmittelamt sind die Dienststunden von 8^{1/2}—12 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags.

Das Büro des Gas- und Wasserwerks ist dem Publikum von morgens 9 bis nachmittags 4 Uhr geöffnet.

Bad Domburg v. d. D., den 10. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Um denjenigen Zeichnern auf die VII. Kriegsanleihe, die selbstige Lieferung von Stücken wünschen, entgegen zu kommen, sind 1918 bereit für den zu zeichnenden Betrag Stücke der V. Kriegsanleihe fort abzugeben. Diese Stücke sind mit Zinscheinen per 1. Okt. 1918 versehen, sodas sich die Berechnung genau wie bei einer Zeichnung auf die VII. Kriegsanleihe stellt. Die Bedingungen der V. und VII. Kriegsanleihe sind gleich.

Die Stücke sind bei sämtlichen Landesbankstellen erhältlich und können auch durch die sämtlichen Sammelstellen der Kassanischen Spardbank bezogen werden.

Der Betrag der auf diese Weise abgegebenen V. Kriegsanleihe von uns auf die neue Kriegsanleihe für unsere Rechnung gezeichnet, Wiesbaden, den 9. Oktober 1917.

Direktion der Kassanischen Landesbank.

Wohnung.

5 Zimmer und Küche, 2 Bannarden, Balkon, Central-Heizung, elektrisches Licht und Gartenbenutzung sofort oder später zu vermieten auch möbliert.

Kiffelstraße 3.

Unfallanzeigen

für alle Betriebe gratis, zu haben in der Kreisblattdruckerei

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Zamstag, den 13. Oktober.

Vorabends 5^{1/4} Uhr.

Morgens 9 Uhr

Nachmittags 4 Uhr

Sabbatabend 6³⁰

Am den Befragten.

Morgens 6³⁰ Uhr

abends 5 Uhr.

Berlin, das in der Linder die Front der Frontillerieen an der K in größerer das starke und nördl über und aus. Unt Stellung e beiderseits kindlichen den. Unt griffe reser ein südlich östliches illerieteg

bede angefordert
das Kreisamt
100 Pfund auf
glieder eines
agisches Ende
stehende Einwo
klaub bei seiner
zten Fliegerang
ie geschlossene
nach einigen Ze
auf unter
Beerdigung des
Soldaten.
terin stattete
festigen militä
ständigen Besu
ngelnen Abteilu
Angestellten und
Verhältnissen.
den Landwirten
riegsanleihe zu
zahlung der
irtschaftlichen
ung durch die
er im gleich
e ist dann die
riegsanleihe mo
dwirte die dring
des Kreisamts
Unter einer ge
liner Händler
den wollten, em
Eier und zahl
Ware, für die
en, verfiel der
eine durch zig
sbrunst ädtere
Scheunen mit
Vorräten ein.
ne der Lebens
vom 15. Oktob
auf eingeführt.
auf 10 Uhr
brichten.
nd städtischen
er d. Js. im
itt am 16. d.
ommen. Auf

ordnung stehen Berichte über Maßnahmen zur Bese-
tigung des Städtebaues und Beratung der Wohnungsju-
rige unter Berücksichtigung der Bedürfnisse kinderreicher
familien. Ferner soll über Notmaßnahmen zur Behebung
des auftretenden Mangels an Unterkunftsgelegenheiten
Beratungen werden.

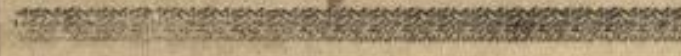
Wölfe in Ostpreußen. Im Süden Ostpreußens sind
in letzter Zeit mehrfach Wölfe festgestellt worden. In
Groß-Hymochon im Kreise Lyd erlegte Domänenver-
walter Grinda eine starke Wölfin, die Schafe aus einer
Herde geraubt hatte.

Aufdeckung großer Warenschiebungen. Einem weit-
verzweigten Kettenhandel mit den verschiedenartigsten
Waren ist das Kriegswuchteramt auf die Spur gekommen.
Es hat unter dem Verdachte des Kriegswuchters den Kauf-
mann Otto Heinicke in Wilmersdorf-Berlin verhaftet
und im Verlaufe der weiteren Erhebungen noch zwanzig
Personen festgestellt, die an den unlauteren Geschäften
beteiligt waren. Auch große Warenmengen
wurden beschlagnahmt werden, so 270 Zentner Weizen-
mehl, 3 Zentner Schokolade, 24 lebende Kinder und neun
Schweine, 150 Zentner Honig, 40 000 Zigarren, 21 000
Kilogramm Kupfer, Zinn und Messing.

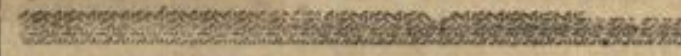
Studentinnen als Munitionsarbeiterinnen. Die
ersten Erfahrungen mit Studentinnen als Munitions-
arbeiterinnen sind nach dem Gutachten des Kriegsamtes
sehr erfreulich und ermunternd. Die Studentinnen ihrer-
seits gestehen, daß sie schon nach wenigen Tagen des Ein-
gewöhnens sich recht wohl in dem neuen Wirkungskreise

fühlten. Unter einer Schar von dreißig Studentinnen hat-
ten nach zweimonatiger Arbeit die meisten sogar an
Körpergewicht zugenommen. Gründe genug, die zur
Racheiferung anspornen müssen!

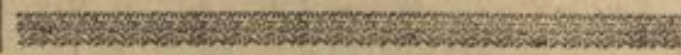
— **Die Grünberger Weinlese,** die am 27. September
ihren Anfang nahm, ist nunmehr beendet; sie hat ein im
allgemeinen befriedigendes Ergebnis geliefert. Der Wein
soll von hervorragender Güte sein. In Kennertreisen
weiß man längst, daß der „Grünberger“ besser ist als sein
Ruf.



Unser Heer braucht Munition und Waffen!
Unsere Rüstungsarbeiter brauchen Fett!
Landwirte, helft beiden durch Abgabe von Butter!



Unsere Kinder und Kranke in der Stadt brauchen Milch!
Wichtiger als das Vieh sind die Menschen!
Landwirte, verfüttert daher nicht Vollmilch,
sondern gebt sie ab.



Kurhaus-Konzerte.

Freitag, den 12. Oktober nachmittags 4—6 Uhr. Lei-
tung: Herr Konzertmeister Meyer.

1. Soldatenblut, Marsch — Blon;
2. Ouvertüre zur Oper Der Waffenschmied — Vorzing;
3. Prinz Heinrich, Gavotte — Grop;
4. Fantasie a. d. Oper Rigoletto — Verdi;
5. Die Schönbrunner, Walzer — Lanner;
6. Viebes-Erklärung a. d. Quartett Die schöne Müllerin — Raff;
7. 3 Menuette — Beethoven;
8. Potpourri a. d. Opette. Gaiparone — Millöder.

Abends 8—9¼ Uhr:

1. Die Kaiserreise, Marsch — Joanovici;
2. Ouvertüre 3. Opette. Zehn Mädchen und kein Mann — Suppe;
3. Blanderei — Gillet;
4. Fantasie über Schubertsche Lieder — Schreiner;
5. Prinzessin, Walzer a. d. Opette. Hoheit tanzt Walzer — Usher;
6. Mandolinenspieler — Jungmann;
7. Potpourri a. d. Opette. Orpheus in der Unterwelt — Offenbach.

Programm für die Woche vom 7. bis 13. Okt. 1917.

Donnerstag: Konzert der Kurkapelle von 4—5½ Uhr. Abends 7½ Uhr im Kurhaustheater: „Könige“, Schauspiel in 3 Aufzügen von Hans Müller.

Freitag: Konzerte der Kurkapelle von 4—6 und von 8—9¼ Uhr.

Samstag: Konzerte der Kurkapelle von 4—6 und von 8—9¼ Uhr. Abendkonzert: Operettenabend. Abends 8—9 Uhr.

Auf die gelben Notbezugscheine Nr. 818—938 werden am Frei-
tag den 12. 10. cr. bei Chr. Glücklich, Drangeriegasse je 1 Ztr. Braun-
kohlen-Briketts abgegeben.

Ortskohlenstelle

Die Möglichkeit,
Kriegsanleihe zu zeichnen,
ohne dafür den Anschaffungspreis sofort erlegen zu müssen, gewährt
in vorteilhafter Weise die
Kriegsanleihe-Versicherung
der
Gothaer Lebensversicherungsbank
auf Gegenseitigkeit.
Vertreter: **Arthur Berthold,** Luisenstraße 48.

Abgabe von Kartoffeln.

Am 12. und 13. ds. Mts. vormittags von 8—12 Uhr und nach-
mittags von 2—6 Uhr werden in der Koch'schen Hofraithe, Obergasse,
Kartoffeln gegen Kartoffelkarte oder Bezugschein ausgegeben zum Preise
von 7½ Pfg. f. d. Pfd. Die Zahlung erfolgt in den städtischen Ver-
kaufsstellen.

Bad Homburg v. d. G., den 11. Oktober 1917.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Wolfshund
entlaufen, vor Ankauf desselben wird
gewarnt, abzugeben gegen gute Be-
lohnung **Oberursel a. L.,** Garten-
straße 4, Telefon 34.

Fleißiger Arbeiter
per sofort gesucht.
Fritz Scheller Söhne.